

Antrag

- auf Abnahme und Plombierung eines eingebauten Wasserzählers zur Messung des nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassers

Hinweis:

Der private Wasserzähler unterliegt der gesetzlichen Eichpflicht und muss daher in regelmäßigen Abständen (z. Z. alle 6 Jahre) ausgetauscht werden. Der Ausbau und die Eichung bzw. der Einbau eines neuen geeichten Zählers sind uns anzuzeigen und die erneute Plombierung des Zählers ist zu beantragen. Der Ausbaustand des alten Zählers ist uns nachzuweisen. Sollten Sie - trotz Aufforderung - den Zähler nicht eichen bzw. austauschen lassen, so kann er nach Ablauf der Eichfrist bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Beim Einbau eines privaten Wasserzählers wird nur noch der über den Zähler gemessene Wasserverbrauch bei der Kanalbenutzungsgebühr abgezogen. Der 10%ige Pauschalabzug vom gesamten Wasserverbrauch entfällt.

Desweiteren weisen wir darauf hin, dass das in private Schwimmbäder eingefüllte Wasser grundsätzlich in die Kanalisation einzuleiten und dafür auch die entsprechende Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten ist.

Der private Wasserzähler wird verwendet:

- zur Gartenbewässerung
- zur Teichbefüllung
- Sonstiges: _____

Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____

Die Abnahme des privaten Wasserzählers soll erfolgen in:

Ortsgemeinde: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Verpflichtungserklärung:

Der Antragsteller (Grundstückseigentümer) verpflichtet sich, die Kosten der Abnahme und Plombierung des privaten Wasserzählers sowie die anfallenden Unterhaltungskosten (z. B. Eichung des Zählers) vorbehaltlos zu übernehmen.

Ort, Datum

Grundstückseigentümer